



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2017

Ausgegeben zu Mainz, den 24. November 2017

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6.11.2017	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden	245
6.11.2017	Landesverordnung zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	246
14.11.2017	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis)	247
14.11.2017	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	250
16.11.2017	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz	251

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden Vom 6. November 2017

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 97), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Bis zum 31. Dezember 2018 werden keine Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gewählt. Für die Zeiträume nach dem Ende der Amtszeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen und des bisherigen Bürgermeisters

bis zum 31. Dezember 2018 kann die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel beauftragte Personen, denen die Aufgaben der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragten Personen trägt die jeweilige Verbandsgemeinde. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt für die Zeiten der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein als beauftragte Personen dieser kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend.“

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. November 2017
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung
zur Ausführung des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
und des § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Vom 6. November 2017

Aufgrund
des § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch
Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202),

des § 134 und des § 110 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987
(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Einreichung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 32 a der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist in Verfahren nach der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und solchen, die auf die Anwendung dieser Vorschriften verweisen, erst ab dem 1. Januar 2020 möglich.

(2) § 41 a der Strafprozessordnung und § 110 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den am 31. Dezember 2017 jeweils geltenden Fassungen finden bis zum 31. Dezember 2019 weiter Anwendung.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung aufgrund des § 110 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der gemäß § 1 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2019 fortgeltenden Fassung, den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen, wird auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

§ 3

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2016 (GVBl. S. 559), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 Nr. 13 wird die Angabe „des § 110 a Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Mainz, den 6. November 2017
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche
Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. November 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für diese Behörden geltenden Teils des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand für eine Amtshandlung oder öffentlich-rechtliche Dienstleistung nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal einschließlich Sachkosten zu erheben.

(3) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand sind für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten die in § 2

der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

(4) Bei der Ermittlung des Zeitaufwands für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen außerhalb der Diensträume sind die Zeiten der An- und Abfahrt sowie unverschuldete Wartezeiten mitzuberechnen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstaufgaben gleichzeitig erledigt, sind die Zeiten der An- und Abfahrt bei der Ermittlung des Zeitaufwands der einzelnen Dienstaufgaben anteilig zu berücksichtigen.

§ 2

Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes sowie entsprechend § 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. November 2017
Die Ministerin für Familie, Frauen,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
A. Spiegel

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche
Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Anmeldebescheinigung nach § 5 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1	Erteilen einer Anmeldebescheinigung gegenüber Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben wollen, als Nachweis über die erfolgte Anmeldung nach § 5 Abs. 1 ProstSchG	30,00*
1.2	Verlängern der Anmeldebescheinigung bei Fortsetzung der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nach § 5 Abs. 5 ProstSchG	15,00*
1.3	Ausstellen einer zusätzlichen pseudonymisierten Anmeldebescheinigung auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person nach § 5 Abs. 6 ProstSchG	10,00*
2	Anordnung nach § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 ProstSchG	
2.1	Erteilen einer Anordnung zur Ausübung der Prostitution gegenüber Prostituierten nach § 11 Abs. 3 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20,00 und höchstens 100,00*
2.2	Treffen einer weiteren Maßnahme nach § 11 Abs. 4 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20,00 und höchstens 100,00*
3	Erteilen einer Erlaubnis gegenüber Personen, die ein Prostitutionsgewerbe betreiben wollen, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 390,00*
4	Erteilen einer Verlängerung der Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 240,00*
5	Stellvertretung nach § 13 ProstSchG	
5.1	Erteilen einer Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person nach § 13 Abs. 1 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 240,00*
5.2	Erteilen einer Verlängerung der Erlaubnis für die als Stellvertretung eingesetzte Person zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 2 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150,00*
5.3	Entgegennahme einer Anzeige des Betreibers, dass das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben wird, nach § 13 Abs. 3 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20,00*
6	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG oder selbstständige Anordnung nach § 17 Abs. 3 ProstSchG	
6.1	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,00*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.2	Erteilen einer selbstständigen Anordnung nach § 17 Abs. 3 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,00*
7	Erteilen einer Ausnahme für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall nach § 18 Abs. 3 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40,00*
8	Prüfung und Anordnung nach § 20 Abs. 3 ProStSchG	
8.1	Prüfung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*
8.2	Erlass einer Anordnung im Zusammenhang mit der Prüfung einer angezeigten Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 3 Satz 2 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,00*
9	Untersagung der Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 4 oder Abs. 5 ProStSchG	
9.1	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 4 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00
9.2	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 5 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00
10	Prüfung und Anordnung nach § 21 Abs. 3 ProStSchG	
10.1	Prüfung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Abs. 3 Satz 1 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*
10.2	Erlassen einer Anordnung für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs und dessen Betrieb nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60,00*
11	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder Abs. 5 ProStSchG	
11.1	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Abs. 4 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*
11.2	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Abs. 5 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*
12	Verlängerung der Frist auf Antrag nach § 22 Satz 2 ProStSchG	50,00*
13	Verpflichtung des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Abs. 5 Satz 1 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55,00*
14	Untersagen der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe nach § 25 Abs. 3 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*
15	Maßnahme zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 ProStSchG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80,00*

* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. November 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. März 2013 (GVBl. S. 54, BS 2013-1-11) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung zu den lfd. Nr. 3.1.20 und 3.1.21 wird folgende lfd. Nr. 3.1.22 eingefügt:

„3.1.22 Gesundheitliche Beratung und Bescheinigung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung 40,00 bis 60,00“.

2. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Anmerkung zu lfd. Nr. 5.6“ wird durch die Angabe „Anmerkung zu lfd. Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. November 2017

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz
Vom 16. November 2017**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung

wird von dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 10 ProstSchG ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwal-

tung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG ist die untere Gesundheitsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes vorwiegend ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Aufsichtsbehörden sind die obere und oberste Gesundheitsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), BS 2120-1, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist Fachaufsichtsbehörde

1. das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als obere Landesbehörde hinsichtlich der Aufgaben nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes und der hierauf bezogenen Aufgaben nach den Abschnitten 6 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und
2. im Übrigen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Landesbehörde.

Oberste Fachaufsichtsbehörde ist in den Fällen des Absatzes 1 das für die Angelegenheiten der Frauen zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. November 2017

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Familie, Frauen,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
A. Spiegel

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767